

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0004-INT/2025
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

SACHBEARBEITER/IN Fabian Aubrunner, BSc LL.M.
TELEFON (+43-1) 249 59 -4219
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL fabian.aubrunner@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 28.05.2025

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Informationsfreiheitsanpassungsgesetz BMF;

Geschäftszahl: 2025-0.211.844

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorbezeichneten Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aufgrund des bevorstehenden Inkrafttretens der Regelungen zur Informationsfreiheit iRd Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erlassen wurde, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine Anpassung mehrerer Bestimmungen – die in den Zuständigkeitsbereich der FMA fallen – an die Systematik des IFG und der geänderten verfassungsrechtlichen Grundlagen notwendig. Davon betroffen ist generell das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2025, und im Besonderen die nun neu ausgestaltete Geheimhaltungsverpflichtung nach § 14 Abs. 2 FMABG-E, die für alle Arbeitnehmer:innen und Organe der FMA von wesentlicher Bedeutung ist.

Darauf aufbauend tritt in den aufsichtlichen Materiengesetzen anstelle des Wortes „*Amtsgeheimnis*“ ein Verweis auf § 14 Abs. 2 FMABG-E. Somit wird sichergestellt, dass generell der aufsichtliche Rechtsbestand an die Systematik des IFG und der geänderten verfassungsrechtlichen Grundlagen angepasst wird.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfs, die für die FMA von besonderer Bedeutung sind, erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 9 Z 2 (§ 14 Abs. 2 FMABG):

Die vorgeschlagene Änderung iZm § 14 Abs. 2 Satz 2 FMABG-E, und damit **die ersatzlose Streichung der Entbindung, ist weder systemkonform noch zweckentsprechend.**

Die Streichung der bis dato vorgesehenen formellen Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht wird wie folgt in den Erläuterungen begründet (Hervorhebungen durch die FMA):

„Hier soll eine Anpassung an die neue Systematik des IFG herbeigeführt werden, wobei *nach aktuellem Stand davon ausgegangen wird, dass es künftig „Entbindungen vom*

„Amtsgeheimnis“, wie diese bisher im Einklang mit § 46 BDG vorgesehen waren, nicht mehr geben wird, sondern nur die Möglichkeit der Verweigerung der Offenbarung von Fakten im Falle des § 6 IFG, gegebenenfalls per Bescheid (§ 11 IFG).“¹

Die in der zitierten Begründung **getroffenen Annahme ist durch den 23/ME 28. GP² überholt**. Die **formelle Entbindung** wird trotz Anpassung des BDG 1979 an das IFG **fortgeschrieben³ und soll unverändert weiter gelten** (siehe dazu die bereits begutachtete neue Fassung des § 46 BDG 1979 in der [Textgegenüberstellung](#) zu 23/ME 28. GP S. 2).

Aus diesem Grund ist zwingend weiterhin sicherzustellen, dass die Beurteilung wichtiger Geheimhaltungsinteressen – auch im Falle einer Ladung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde – nicht situativ und individuell dem:der jeweiligen Organwarter:in überlassen wird, sondern die Beurteilung weiterhin in begründeter Form von der zuständigen Dienstbehörde vorzunehmen ist.⁴ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der FMA auch Dienstnehmer:innen beschäftigt sind, welche dem BDG 1979 unterliegen. Es wäre daher systemwidrig, dass es bei gleichem Sachverhalt auf die Art des Dienstverhältnisses ankäme, ob der:die Mitarbeiter:in durch die Dienstbehörde von der Pflicht zur Geheimhaltung gemäß den Regelungen des § 46 Abs. 2 bis 4 BDG 1976 zu entbinden ist. Ein inhaltlicher Gleichlauf des § 14 Abs. 2 FMABG mit § 46 Abs. 2 bis 4 BDG 1976 ist auch weiterhin zwingend zu gewährleisten. Dies insbesondere, da bei einer falschen, situativen Beurteilung durch den:die Mitarbeiter:in eine potentielle Strafbarkeit wegen Verstoß gegen § 310 StGB droht.

Es ist daher sicherzustellen, dass der derzeit geltende § 14 Abs. 2 Satz 3 FMABG und der in diesem vorgesehenen Gleichlauf mit § 46 Abs. 2 bis 4 BDG 1976 bestehen bleibt und in den Gesetzesvorschlag zu § 14 FMABG-E übernommen wird (z.B. durch Einfügung eines neuen Satzes 3):

„(2) Die Organe der FMA und ihre Arbeitnehmer sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine behördliche Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit

¹ Vgl. Erl 27/ME 28. GP S. 10.

² ME betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden, 23/ME 28. GP.

³ Vgl. § 46 BDG 1979 i.d.F. 23/ME 28. GP.

⁴ § 46 Abs. 3 und 4 BDG i.d.F. 23/ME 28. GP, lautet (Hervorhebung durch die FMA):

*„(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. **Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Geheimhaltung zu entbinden ist.** Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.*

*(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Beamten heraus, so **hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern.** Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die **Entbindung des Beamten von der Pflicht zur Geheimhaltung zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.**“*

diese Tatsachen der Geheimhaltung gemäß § 6 IFG unterliegen. Die Entbindung von Arbeitnehmern der FMA von der Geheimhaltungspflicht obliegt dem Vorstand der FMA; § 46 Abs. 2, 3 und 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sind sinngemäß anzuwenden.

Zu Art. 8 Z 2 (§ 69b Abs. 1 Z 7 BWG):

In § 69b Abs. 1 Z 7 BWG-E soll anstelle der „*Amtsverschwiegenheit*“ nunmehr auf die „*Geheimhaltung gemäß § 6 IFG*“ verwiesen werden. Für uns ist dieser Verweis – auch mit Blick auf die betreffenden Erläuterungen (siehe Erl 23/ME 28. GP S. 10) – nicht nachvollziehbar und widerspricht der generellen Systematik, da in anderen Bestimmungen, die zuvor auf das „*Amtsgeheimnis*“ abgestellt haben, auf § 14 Abs. 2 FMABG und nicht auf § 6 IFG verwiesen wird (siehe dazu z.B. die Anpassungen in § 25 KMG 2019-E, § 16 PEPP-Vollzugsgesetz-E, § 12 Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz).

Wir regen daher an, entweder anstelle des Verweises auf § 6 IFG auf die Geheimhaltungspflicht nach § 14 Abs. 2 FMABG abzustellen oder alternativ die Begründung zu § 69b Abs. 1 Z 7 BWG zu konkretisieren, um etwaige Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten (z.B. zur offenen Frage, ob nur § 6 IFG oder das gesamte IFG anzuwenden wäre) zu vermeiden.

Mit Verweis auf die obigen Ausführungen zur Entbindung (§ 14 Abs. 2 FMABG) müsste im Übrigen auch die derzeit vorgeschlagene Begründung zum § 38 BWG überdacht werden (Erl 27/ME 28. GP S. 9).

Zu Art. 19 Z 1 und 2 (§ 305 Abs. 10, § 321 VAG 2016):

Die angedachte Ergänzung in § 305 Abs. 10 VAG-E zur Verschwiegenheitspflicht des Treuhänders, die nun einen (systemwidrigen) Verweis auf § 6 IFG enthält, ist unseres Erachtens aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar:

Vom Anwendungsbereich des IFG umfasst sind nur bestimmte Institutionen, wie z.B. Organe des Bundes oder der Länder sowie auch Organe von natürlichen oder juristischen Personen, die mit Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betraut sind (§ 1 Z 1 und Z 3 IFG); darunter fällt auch die FMA als Behörde.

Treuhänder (i.S.d. § 305 VAG 2016 – sowie auch Regierungskommissare nach § 284 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 4 VAG 2016) sind hingegen keine Organe der FMA und unterliegen grundsätzlich nicht dem IFG.⁵ Ein Verweis auf die Geheimhaltungsgründe des IFG ist daher – da Treuhänder gerade keine Organe der FMA sind – systematisch nicht nachvollziehbar. Eine rechtskonforme Anwendung der Erweiterung in § 305 Abs 10 VAG 2016-E würde dazu führen, dass Treuhänder dem IFG unterliegen und nur dann zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wenn die Geheimhaltungsgründe des § 6 Abs. 1 IFG zutreffen (womöglich wäre insbesondere die Z 7 lit. b „*zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen*“ einschlägig). Die angedachte Erweiterung würde aber ins Leere gehen, weil in der derzeitigen Rechtslage der Treuhänder bereits einer Verschwiegenheit im Rahmen seiner Tätigkeit unterliegt. Eine (systemwidrige)

⁵ Vgl. dazu *Reiner* in Korinek/G. Saria/S. Saria, VAG § 304 Rz 3 (Stand 1.8.2018, rdb.at).

Erstreckung des Anwendungsbereichs des IFG ist wohl generell nicht intendiert.

Im Sinne der Rechtssicherheit wäre daher die angedachte Ergänzung in § 305 Abs. 10 VAG 2016-E zu streichen, um auch eine einheitliche Vorgehensweise aller Treuhänder sicherzustellen. Bei einer allfälligen Streichung wäre auch die angedachte Ergänzung des § 321 VAG 2016-E zu verwerfen, da die Strafbestimmung ebenfalls auf das IFG abstellt. Darüber hinaus ist es überhaupt fraglich, auf welche konkreten Personenkreise sich die Ergänzung in § 321 VAG 2016-E beziehen soll, da es sich bei keiner der aufgezählten Personengruppen (Treuhänder, Dienstnehmer:in eines VU, Regierungskommissär, usw.) um Organe der FMA handelt.

Aufgrund der obigen Ausführungen regen wir daher an, die angedachten Ergänzungen in § 305 Abs. 10 und § 321 VAG 2016-E ersatzlos zu streichen:

„§ 305. (10) Der Treuhänder hat der FMA jederzeit Auskunft über den von ihm überwachten Deckungsstock zu erteilen. Im Übrigen ist er zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihm ausschließlich auf Grund seiner Tätigkeit bekannt geworden sind, ~~soweit diese der Geheimhaltung gemäß § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, unterliegen.~~

§ 321. Wer als Mitglied eines Organs, als Treuhänder, als verantwortlicher Aktuar, als Dienstnehmer eines Versicherungsunternehmens, eines Rückversicherungsunternehmens, eines kleinen Versicherungsunternehmens oder eines kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, als selbständiger Versicherungsvertreter, als Prüfungsorgan gemäß § 274 Abs. 2 oder als Regierungskommissär gemäß § 284 Abs. 1 Z 2 ihm ausschließlich auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Verhältnisse oder Umstände, deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der davon betroffenen Personen gelegen ist, weitergibt oder verwertet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen, es sei denn, dass die Weitergabe oder Verwertung nach Inhalt und Form ~~gemäß Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, verpflichtend ist oder~~ durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt oder der Betroffene mit der Weitergabe oder Verwertung ausdrücklich einverstanden ist.“

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/27>) an den Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Philip Gollmann, LL.M. PM

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt